Ausfertigung

AN 3 K 05.30422

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,
Az.: 5035 BE 196K3

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5142296-438

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses (Z 3),
Promenade 27, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Walk

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 11. April 2007
am 19. April 2007

folgendes

Urteil:

13. Juni 2007

berichtigt
m. Beschluss
v. 11.6.07

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom ~~2. Januar 2001~~ 16. März 2005 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT ANSBACH

Hoffmann
Angestellte

Tatbestand:

Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger und gelangte in die Bundesrepublik Deutschland, wo er am 4. Oktober 2000 Asyl beantragte. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Kläger sei Sunnit und Turkmene aus Kerkuk. Er sei vom Saddam-Regime verfolgt worden.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 2. Januar 2001 wurde der Asylantrag abgelehnt und zugleich festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger im Hinblick auf den Irak vorliegen.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2005 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass ein Widerrufsverfahren wegen der geänderten Lage im Irak eingeleitet worden sei.

Mit Schriftsatz vom 14. März 2005 nahm der Klägervertreter Stellung zu diesem Verfahren.

Mit Bescheid vom 16. März 2005 widerrief das Bundesamt die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und stellte in Ziff. 2 fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Fall des Klägers ebenso wenig vorliegen wie solche nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Auf den Inhalt des Bescheids wird Bezug genommen.

Mit am 31. März 2006 beim Gericht eingegangenem Schriftsatz ließ der Kläger Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben mit dem Antrag,

> den Bescheid des Bundesamtes vom 16. März 2005 aufzuheben sowie das Bundesamt zu verpflichten, festzustellen, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Auf die Klagebegründung wird Bezug genommen.

Das Bundesamt legte die Akten vor und beantragte,

> die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.
Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde abgelehnt.

Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde den Beteiligten mitgeteilt, welche Erkenntnisquellen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden.

In der mündlichen Verhandlung am 11. April 2007 war der Kläger mit seinem Rechtsanwalt erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten, hinsichtlich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung auf die Niederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zwar hat der Klägervertreter auch beantragt, positiv festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 sowie des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Nachdem durch die Aufhebung des Widerrufsbescheids aber die entsprechenden Feststellungen aus dem ursprünglichen Anerkennungsbescheid vom 24. März 2006 wiederaufleben, ging dieser Antrag ins Leere und musste nicht verbeschieden werden.

2. Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist hier maßgeblich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. Demgemäß sind hier neben der derzeit geltenden Fassung des Asylverfahrensgesetzes das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (in der derzeit geltenden Fassung), sowie die seit dem 10. Oktober 2006 unmittelbar anwendbare Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen oder als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie, RL) der Entscheidung zu Grunde zu legen.

3. Rechtsgrundlage für den Widerruf der Asylanerkennung oder der Flüchtlingseigenschaft stellt § 73 AsylVfG dar. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, also insbesondere dann, wenn die Gefahr politischer Verfolgung im Heimatstaat nicht mehr besteht. Dies ist dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich verändert haben, d.h. die asylrelevante Verfolgungsgefahr objektiv entfallen ist. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschie-

bungsschutz von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG Urteil vom 19.9.2000, Az.: 9 C 12/00 oder BVerwG Urteil vom 25.8.2004, Az.: 1 C 22/03). Bei bereits erlittener Verfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen; droht dem anerkannten Flüchtling im Fall des Widerrufs bei Rückkehr in seine Heimat dagegen eine neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG vom 18.7.2006, Az. 1 C 15.05). Vom Widerruf ist nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen, wenn sich der Flüchtling auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, die der Rückkehr in den Heimatstaat oder den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, entgegenstehen.

4. Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2 a AsylVfG steht dabei zumindest bis zum 1. Januar 2008 der Rechtmäßigkeit einer vom Bundesamt betroffenen Widerrufsentscheidung nicht entgegen. § 73 Abs. 2 a AsylVfG ist nämlich nach der Auffassung des Gerichts auf Widerrufsbescheide, die vor dem 1. Januar 2005 erlassen wurden, nicht anwendbar (so auch: BVerwG Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21.04 und Beschluss vom 28.6.2006, 1 B 136.05). Bei nach dem 1. Januar 2005 erlassenen Widerrufsbescheiden ist die Vorschrift zwar grundsätzlich auch dann anwendbar, wenn der Anerkennungsbescheid vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar wurde; allerdings begann in solchen Fällen die Drei-Jahresfrist erst am 1. Januar 2005 zu laufen, so dass eine Ermessensentscheidung im Sinne des § 73 Abs. 2 a AsylVfG frühestens ab dem 1. Januar 2008 vom Bundesamt zu treffen sein wird (BVerwG vom 20.3.2007, 1 C 21.06).

5. Das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid die Feststellungen zu Abschiebungsverboten zu Unrecht widerrufen, da der Kläger nach Überzeugung des Gerichts jetzt und in absehbarer Zukunft einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich des Iraks besitzt, wobei die erweiterten Voraussetzungen dieser Vorschrift hier zu Grunde zu legen sind. Dabei geht die Kammer davon aus, dass eine frühere Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins seit dessen Sturz entfallen ist und eine auf den früheren Verfolgungstatsachen beruhende Verfolgungsgefahr durch die jetzige irakische Regierung nicht gegeben und auch in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten ist. Allerdings geht das Gericht auf Grund der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen sowie der allgemein zugänglichen Berichterstattung in den Medien davon aus, dass für

Rückkehrer aus Deutschland in den Irak, gleich welcher Konfession sie angehören, die Gefahr einer politischen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, wobei lediglich Personen, die aus der früheren kurdischen Autonomie-Region im Nordirak stammen, dort familiäre Beziehungen unterhalten und bei denen keine sonstigen Gründe einem Aufenthalt in dieser Region entgegenstehen, auf eine dort existierende inländische Fluchtalternative verwiesen werden können, falls sichergestellt ist, dass ihre Rückkehr in dieses Gebiet so möglich ist, dass sie keine anderen irakischen Landesteile dabei durchqueren müssen.

6. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann dabei auch vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Im Gegensatz zur früheren Regelung kann dabei eine Verfolgung nicht nur vom Staat ausgehen, sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die diesen oder wesentlichen Teile beherrschenden Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, während eine innerstaatliche Fluchtalternative dem Abschiebungsverbot entgegensteht. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG erfasst dabei auch alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, so auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen (vgl. BVerwG vom 18.7.2006, 1 C 15.05, BayVGH vom 8.2.2007, 23 B 06.31053). Nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich ein Flüchtling nicht nur auf gegen ihn selbst gerichtete Verfolgungsmaßnahmen berufen, sondern auch auf gegen Dritte gerichtete Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 23.1.1991 - 2 BvR 902/85, BVerwG vom 18.7.2006, 1 C 15.05). Voraussetzung ist dabei zum einen, dass sich die Verfolgung - wie hier - an ein bestimmtes unverfüg-

bares Merkmal wie die Religion anknüpft und zum anderen, dass eine bestimmte „Verfolgungsdichte" vorliegt, die erst die Verfolgungsvermutung für alle Gruppenmitglieder rechtfertigt. Dabei ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt, sondern die Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und -gebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG vom 18.7.2006, 1 C 15.05). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist vom Gericht auf Grund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheidend (BVerwG vom 18.7.2006, BayVGH vom 8.2.2007). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, wobei bei Abwägung aller Umstände auch die besondere Schwere eines befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtungsweise einzubeziehen ist; wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es aus Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Würdigung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, doch einen erheblichen Unterschied, ob er lediglich eine geringfügige Bestrafung oder aber die Todesstrafe bzw. sofortige Ermordung riskiert (BayVGH vom 8.2.2007).

7. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen sowie nach den Berichten aus den allgemein zugänglichen Medien über den Irak steht für die Kammer fest, dass das bisherige Regime Saddam Husseins durch die Militäraktion der alliierten Truppen seine politische und militärische Herrschaft über den Irak auf Dauer verloren hat. Praktisch die gesamte Führungsmannschaft des früheren Regimes befindet sich in Gewahrsam der alliierten Truppen oder der irakischen Regierung. Saddam Hussein selbst und führende Gefolgsmänner wurden vor einem irakischen Gericht angeklagt, zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die frühere irakische Armee unter Saddam Hussein wurde ebenso vollständig aufgelöst wie die frühere irakische Verwaltung einschließlich der Polizei und der Irak zunächst ab 21. April 2003 von einer Übergangsbehörde (Coalition Provisional Authority,

CPA) der von den USA geführten Koalition in Bagdad verwaltet. Am 28. Juni 2006 wurde die britisch-amerikanische Besatzung formal beendet und die Souveränität Iraks wiederhergestellt, nach ersten demokratischen Wahlen am 30. Januar 2005 eine irakische Übergangsregierung gebildet und in der Folge eine Verfassung verabschiedet, die die Bevölkerung in einem Referendum am 15. Oktober 2005 annahm. Am 15. Dezember 2005 fanden Parlamentswahlen statt, fünf Monate später wurde eine irakische Regierung von den im irakischen Parlament vertretenen Parteien gebildet und am 22. April 2006 der bis dahin amtierende Staatspräsident Dschalal Talabani erneut zum Staatsoberhaupt gewählt. Das Regime Saddam Husseins ist damit nach Auffassung der Kammer auf Dauer beseitigt, seine Wiederherstellung oder die Schaffung eines vergleichbaren Regimes, durch die es zu einer Wiederholung früherer Verfolgung aus den damaligen Gründen kommen könnte, ist derzeit nicht zu erwarten. Die Kammer hält es deshalb für mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass zurückkehrenden Irakern eine Verfolgung in Zukunft drohen würde, die an die vom früheren Regime Saddam Husseins verübte Verfolgung anknüpfen könnte.

8. Allerdings droht zurückkehrenden Irakern unabhängig von der früher erlittenen Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, die anknüpft an die Religionszugehörigkeit und gegen die Schutz zu gewähren der irakische Staat zum Teil nicht willens, jedenfalls aber nicht in der Lage ist. Ungeachtet der religiösen Minderheiten drohenden erhöhten Verfolgungsgefahr auf Grund des wachsenden Islamismus droht eine solche Verfolgung auch Sunniten und Schiiten, wechselseitig verübt von jeweils militanten Vertretern der „gegnerischen" Religion, wobei nach den Angaben des Auswärtigen Amtes auch im jüngsten Lagebericht sogar direkte staatliche Verfolgung durch im Auftrag des Innenministeriums tätige Todesschwadronen schiitischer Glaubenszugehörigkeit stattfindet, die gezielt Sunniten ausfindig machen, in ihre Gewalt bringen und im Regelfall nach grausamen Misshandlungen töten. Daneben finden zahlreiche geplante und zielgerichtete Überfälle und Morde an Mitgliedern der jeweils anderen Glaubensrichtung statt, so werden nach dem Lagebericht Stand Januar 2007 allein in Bagdad täglich dutzende Tote interkonfessioneller Auseinandersetzungen gefunden. Weiter wird dort festgestellt, zahlreiche Leichen wiesen Folterspuren auf, konfessionell motivierte Vertreibungen würden konsequent Straßenzug um Straßenzug fortgesetzt. Dabei sei die Sicherheitslage nicht nur in Bagdad prekär, sie sei auch in Städten wie Bakuba, Faludscha, Ramadi, Samara, Tal Afar, Kirkuk, Mosul und

Basra sehr angespannt. Konfessionell motivierte Verbrechen wie Ermordungen, Folter und Entführungen von Angehörigen der jeweils anderen Glaubensrichtung ereigneten sich Berichten zufolge landesweit, der interkonfessionelle Konflikt fordere mittlerweile die meisten Opfer unter der irakischen Bevölkerung. So seien allein am 23. November 2006 ca. 250 Menschen getötet und über 200 Menschen verletzt worden, als im schiitischen Armenviertel Bagdads eine Anschlagsserie stattgefunden habe, als Vergeltung hätten am Tag darauf mehrere sunnitische Moscheen gebrannt und Dutzende von Sunniten seien in Bagdad ermordet worden. Es gebe so genannte „Passport-Morde" und Massenentführungen, wobei die Täter jeweils gezielt Angehörige der einen oder anderen Glaubensrichtung aus einer Gruppe herausgriffen, wobei anhand der Ausweise und der dort vermerkten Namen die Konfessionszugehörigkeit relativ verlässlich ermittelt werden könne. Dabei verschlechtere sich die Sicherheitslage allgemein seit der Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 kontinuierlich, wobei in den letzten Lageberichten des Auswärtigen Amtes jeweils angegeben wurde, inzwischen sei ein erneuter Tiefpunkt insoweit erreicht. Die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung schwankt je nach Bericht, nach dem jüngsten Lagebericht gehen die Schätzungen von 40.000 bis zu 650.000 Toten. Alle Bemühungen der Koalitionsstreitkräfte hätten keine Verbesserung der Sicherheitslage herbeigeführt, diese habe sich vielmehr fortlaufend verschlechtert. Die irakischen Sicherheitskräfte seien ebenso wenig in der Lage, die Bevölkerung vor Übergriffen zu schützen, wie die alliierten Truppen.
Bei den vorstehend geschilderten Morden, Verstümmelungen und Entführungen handelt es sich dabei nach den Angaben insbesondere im jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes um gezielte Verfolgungsmaßnahmen, die ausschließlich an die Religionszugehörigkeit des Betroffenen anknüpfen. Motiviert werden diese Morde und Massaker einerseits durch den sich immer weiter zuspitzenden Kampf um Macht und Einfluss im Irak zwischen den Religionsgemeinschaften der Schiiten und der Sunniten einerseits und weiter vom zunehmenden Hass zwischen diesen Religionsgruppen, der sich wiederum aus den Morden und Anschlägen heraus immer weiter verstärkt. Bei der von der Kammer zu treffenden Prognoseentscheidung ist dabei insbesondere von Bedeutung, dass sich einerseits die Zahl der Anschläge im Irak rapide erhöht, so allein im Jahr 2006 von anfänglich ca. 90 zunächst bis Mitte 2006 auf 100 pro Tag, davon etwa ein Drittel regelmäßig im Großraum Bagdad (Lagebericht vom 29.6.2006), während sich seither die Zahl der Anschläge zunächst auf 120 bis 150 pro Tag erhöhte und gegen Ende 2006 dann auf bis zu 200 pro Tag verdoppelte. Nach den Angaben im neuesten Lagebericht kamen allein im Oktober 2006 über 4.000

Menschen im Irak infolge der gewaltsamen Auseinandersetzungen ums Leben, wobei zum einen von einer hohen Dunkelziffer infolge des nur äußerst begrenzten Zugangs unabhängiger Beobachter zu allen irakischen Landesteilen auszugehen ist. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass weder die irakische Regierung noch die US-geführten Besatzungstruppen ein Interesse an der Bekanntgabe übermäßig hoher Zahlen von Anschlägen und dabei Getöteten besitzen und im Übrigen heimliche Morde in der interkonfessionellen Auseinandersetzung allein auf Grund der Begehensweise gar nicht entdeckt werden. Hinzu kommt, dass eine große Zahl von Schwer- und Schwerstverletzten den Getöteten hinzugerechnet werden muss, nicht gerechnet die psychischen Schäden und Traumatisierungen, die auf Grund der ständigen Gefahr gerade bei solchen Personen entstehen, die Anschlägen nur knapp entkommen oder in der Nähe des Schauplatzes solcher Anschläge gewesen sind. Weiter ist besonders nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes davon auszugehen, dass insbesondere die Gewalt mit religiösem Hintergrund im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Schiiten und Sunniten den größten Anteil am rapiden Zuwachs der Gewalttaten besitzt, wobei sich die Lage insbesondere im Laufe des Jahres 2006 und zu Beginn des Jahres 2007 entsprechend zugespitzt hat. War nämlich, wovon die Kammer in ihren früheren Entscheidungen ausgegangen ist, zuvor die Vielzahl der Anschläge insbesondere gegen Mitglieder und Repräsentanten der Besatzungsstreitkräfte bzw. der irakischen Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen gerichtet, wobei insbesondere auch zentrale Versorgungseinrichtungen wie Krankenhäuser, etwa durch Ermordung von Ärzten oder Verwaltungen durch gezielte Ermordung oder Entführung von Mitarbeitern und Bewerbern gekennzeichnet, so hat sich die Lage seit dem schweren Anschlag auf das schiitische Heiligtum in Samara am 22. Februar 2006 entscheidend verändert. Wie das Auswärtige Amt auch im jüngsten Lagebericht ausführt, kam es in den Tagen und Wochen nach diesem verheerenden Bombenangriff zu hunderten ethnisch-konfessionell motivierten Tötungen und Übergriffen, diese Entwicklung halte unvermindert an (Stand Januar 2007). Dabei handelt es sich somit nicht um Wirkungen der schlechten allgemeinen Sicherheitslage im Irak, die neben der ausufernden, vom Staat in keiner Weise zu bekämpfenden Kriminalität, durch Versorgungsengpässe selbst mit elementarsten Gütern und Dienstleistungen und den allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang gekennzeichnet ist, wozu noch ständige Kampfhandlungen zwischen Aufständischen und der irakischen Regierung bzw. den Koalitionsstreitkräften mit zahlreichen Toten und Verletzten hinzukommen, sondern um gezielte

religionsbedingte Verfolgung der beiden größten konfessionellen Gruppen im Irak, der Sunniten und Schiiten.

9. Ungeachtet der Tatsache, dass die genannte hohe Zahl von religionsbedingten Verfolgungsmaßnahmen bereits für die im Irak lebenden Sunniten und Schiiten ein hohes Gefährdungspotential besitzt, besteht diese Gefährdung in erheblich gesteigertem Maße für aus dem Ausland zurückkehrende Iraker, wie etwa aus Deutschland abgeschobene oder freiwillig zurückkehrende Asylbewerber. Zum einen findet ein erheblicher Teil der Anschläge auf den Überlandstraßen, sowie in der Umgebung gerade der internationalen Flughäfen im Irak statt, welche aber von den Heimkehrern bei ihrer Rückkehr benutzt werden müssten. Sogar das Auswärtige Amt schreibt im jüngsten Lagebericht, dass die Flughäfen regelmäßig von Aufständischen angegriffen und Flugzeuge und Hubschrauber mit Raketen beschossen werden. Auf allen Straßenverbindungen, insbesondere dem Flughafenzubringer sowie der Straße von Bagdad nach Amman, der wichtigsten Landverbindung Bagdads mit dem Ausland, müsse ständig mit bewaffneten Überfällen gerechnet werden. Diese allgemeine Gefahr politisch motivierter oder krimineller Überfälle hat sich seit dem Jahr 2006 nunmehr in erheblichen Umfang in konfessionsbedingte Überfälle gewandelt, wobei zu der allgemeinen Gefahr der Verfolgung als Mitglied der gegnerischen Religionsgemeinschaft bei etwa aus Deutschland zurückkehrenden Irakern nach in der Regel mehrjährigem Aufenthalt dort noch der besondere Hass der Militanten beider Konfessionen auf den Westen und seine Lebensform hinzukommt. Darüber hinaus müssten sich Rückkehrer aus Deutschland bei einer Rückkehr in den Irak tatsächlich zunächst gerade im Bereich von Flughäfen und auf Überlandstraßen bewegen, um in ihren Heimatort zu gelangen, wodurch sie in besonderem Maße Übergriffen und konfessionsbedingter Verfolgung ausgesetzt wären. Darüber hinaus fehlt es Rückkehrern in den Irak an der Vertrautheit mit der alltäglichen Gefährdung im Irak, so dass sie der Gefahr solcher Überfälle in noch größerem Maße ausgesetzt sind als es die im Irak verbliebene Bevölkerung ist. Auch schreibt etwa das Deutsche Orientinstitut in seiner Auskunft vom 22. Dezember 2006 an das VG Ansbach, dass das Reisen im Irak äußerst gefährlich geworden sei, so sei die Strecke von Bagdad nach Jordanien praktisch unpassierbar geworden, aber auch sonstige Überlandfahrten im Irak seien schlicht gefährlich. Die besondere Gefährdung für Rückkehrer wird weiter gesteigert durch ein „westliches" Aussehen sowie durch „westliche Kleidung", was eben auch noch zur besonderen Gefahr krimineller Übergriffe führt. Den aus Deutschland zurückkehrenden

Irakern sunnitischer oder schiitischer Religion droht somit, ungeachtet der noch größeren und besonderen Gefahren für Mitglieder anderer religiöser Minderheiten, bei Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung, insbesondere Tötung, Verstümmelung, schwere Körperverletzung, Folter und Entführung.

10. Dabei ist hinsichtlich der Zahl der Anschläge auf die Gruppe schiitischer und sunnitischer Rückkehrer aus Deutschland vor allem zu beachten, dass es Feststellungen bezüglich aus Deutschland abgeschobener oder zurückkehrender Asylbewerber derzeit praktisch nicht gibt, weil solche Rückführungen tatsächlich nicht oder nur in äußerst geringem Umfang stattgefunden haben und Berichte über die Erlebnisse und Erfahrungen der - wenigen - Rückkehrer derzeit nicht vorliegen. Die vom Bundesverwaltungsgericht (z. B. im Beschluss vom 28.6.2006) geforderte Feststellung der Zahl der Übergriffe auf eine Gruppe und die Ermittlung der Größe der Gruppe, so dass eine Prognose über die Häufigkeit des Eintritts einer Verfolgungsmaßnahme für ein einzelnes Gruppenmitglied möglich wird, ist somit hier nicht möglich. Allerdings verweisen die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, insbesondere auch die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, immer wieder darauf, dass sich die Lage fortwährend verschlechtert, wobei die Verschlechterung seit dem Jahr 2003 kontinuierlich angehalten hat und somit nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Situation im Irak sich auch nur stabilisiert, geschweige denn verbessert. Dies ist auch den alltäglichen Berichten in den allgemein zugänglichen Medien zu entnehmen, in denen täglich über größere Anschläge im Irak berichtet wird, insbesondere auch in konfessionell von einer Gruppe dominierten Vierteln und dort auf Marktplätzen oder an Straßen mit regem Publikumsverkehr. Nach Auffassung der Kammer muss deshalb bei einer Prognose einerseits von einer weiteren Zunahme von Überfällen, Tötungen, Folterungen, Entführungen und schweren Körperverletzungen generell ausgegangen werden und andererseits auf Grund des durch die zunehmenden Anschläge wiederum zunehmend geschürten Hasses der Religionsgemeinschaften untereinander auch von einer weiteren Zunahme, sowohl nominell als auch im Verhältnis zu sonstigen Anschlägen, der Gewalt von Sunniten und Schiiten jeweils gegen Mitglieder der anderen Religionsgemeinschaft. Nach Auffassung der Kammer kann es somit einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines irakischen Asylbewerbers aus Deutschland nach Abwägung aller bekannten Umstände nicht zugemutet werden, in den Irak zurückzukehren. Dies ergibt sich aus der sich in erheblichem Umfang steigernden und bereits derzeit schon hohen Zahl von

Anschlägen mit konfessionellem Hintergrund, insbesondere auf Reisende im Irak, ebenso wie aus dem völligen Unvermögen irakischer und alliierter Stellen, den Zurückkehrenden auch nur einen minimalen Schutz vor solchen Übergriffen gewähren zu können. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass sich die den Rückkehrern drohenden Maßnahmen immer im Bereich schwerster körperlicher Misshandlungen bis zur Tötung hin bewegen, so dass auch eine geringere mathematische Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsmaßnahme für den Einzelnen zur berechtigten asylrelevanten Furcht vor einer Rückkehr führt.

11. Eine derartige Verfolgung droht Rückkehrern nicht nur in Bagdad, sondern praktisch in allen Landesteilen des Irak mit Ausnahme des im Nordirak gelegenen, von den Kurden verwalteten früheren Autonomiegebietes, das die Provinzen Erbil, Dohuk und Sulaimaniya umfasst. Dort ist die Sicherheitslage sowohl nach den Angaben in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes als auch in den sonstigen Erkenntnisquellen, etwa dem Bericht des UNHCR vom 9. Januar 2007, besser als im übrigen Land, wenn auch der UNHCR erhebliche Gefahren für die zukünftige Situation im gesamten Nordirak ausführlich und vielgestaltig darlegt. Allerdings setzt nach Auffassung der Kammer die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative für zurückkehrende Iraker voraus, dass diese dort über Unterstützung durch Familie oder im Rahmen des Stammes verfügen, dass ihnen die Rückkehr in den Nordirak nicht aus anderen Gründen unmöglich ist und dass der Nordirak durch sie erreicht werden kann, ohne dass sonstige Landesteile des Irak durchquert werden müssen. Nachdem der Kläger nicht aus dem früheren Autonomiegebiet im Nordirak stammt und dorthin soweit ersichtlich auch keine familiären Bindungen besitzt, kam es auf die Frage, ob eine Erreichbarkeit dieser Landesteile für den Kläger überhaupt gegeben ist, hier entscheidungserheblich nicht an. Für Iraker, die nicht im Nordirak gelebt haben und dort über familiäre Verbindungen verfügen, die ihnen bei der Rückkehr die notwendige, vom Staat oder den Alliierten nicht leistbare Grundlagenversorgung gewähren können, kommt eine Fluchtalternative dort demgemäß nicht in Betracht. Dies ergibt sich zum einen aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, insbesondere den Lageberichten des Auswärtigen Amtes, die wiederum die Auffassung des UNHCR zitieren, keine irakische Region könne als innerstaatliche Fluchtalternative angesehen werden, da nach wie vor landesweit ein Sicherheitsdefizit vorhanden sei. Daneben verweist das Auswärtige Amt im neuesten Lagebericht auch darauf, dass seit einigen Monaten eine innerirakische Migrationsbewegung vom zentralen Irak in den kurdischen Teil zu beobachten sei, womit eine

schleichende Destabilisierung der gesamten Region Kurdistan-Irak einhergehen könnte, wobei außerdem die Kirkukfrage Spannungspotential berge. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Referendum über die zukünftige administrative Zugehörigkeit Kirkuks im Jahr 2007 seien Auseinandersetzungen mit dem sunnitischen Bevölkerungsteil zu erwarten, die auch Auswirkungen auf die Sicherheitslage in der Region Kurdistan-Irak haben können.

12. Damit war der Widerrufsbescheid aufzuheben und der Klage stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO, der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.:
Dr. Walk

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.:
Dr. Walk

AUSFERTIGUNG
Ansbach, 30. Mai 2007
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Hoffmann Verwaltungsangestellte
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle